Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/686

07. 03. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/203 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Problem

Modellrechnungen haben ergeben, daß die in § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern der ab 1995 geltenden Fassung vorgesehene Garantieklauseln zu systemwidrigen Ergebnissen führen können. Ferner sind bei Anwendung der Regelung unterschiedliche Interpretationen möglich. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Finanzkraftreihenfolge unter den Zahlerländern nicht in jedem Fall sichergestellt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der folgendes vorsieht:

- Durchweg Zugrundelegung des Verhältnisses der nach Finanzausgleich bis zu der jeweiligen Stufe verbleibenden Überschüsse bei der Ermittlung der Finanzierungsbeiträge der Zahlerländer,
- Änderung der Regelung zur Begrenzung der Ausgleichsbeiträge der Zahlerländer dahingehend, daß evtl. erforderliche Auffüllbeträge je zur Hälfte mit bzw. ohne Beteiligung eines auffüllungsberechtigten Landes finanziert werden,
- Sicherstellung der Finanzkraftreihenfolge der ausgleichspflichtigen Länder, deren Regelung nunmehr den Schluß aller Ausgleichsschritte darstellt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern – Drucksache 13/203 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Februar 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Gisela Frick**	**Christine Scheel**	**Johannes Selle**	**Volker Kröning**
Vorsitzender	Berichterstatterinnen		Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Christine Scheel, Johannes Selle und Volker Kröning

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/203 – wurde in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß und der Haushaltsausschuß haben die Vorlage am 8. Februar 1995 beraten. Der federführende Finanzausschuß hat die Vorlage am 15. Februar 1995 behandelt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung von § 10 Abs. 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes ziehen die Länder die Konsequenz aus dem Umstand, daß die auf ihren Wunsch in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommene sogenannte Garantieklausel den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht völlig gerecht wurde. Die von den Ländern gewünschte Garantieklausel im Länderfinanzausgleich soll dreierlei beinhalten:

- Sicherstellung einer bestimmten Finanzausstattung der einzelnen Länder bezogen auf die durchschnittliche Länderfinanzkraft,
- Festlegung einer Höchstgrenze für die Ausgleichsbeiträge der Zahlerländer,
- Verhinderung einer Verschiebung der Finanzkraftreihenfolge unter den Zahlerländern.

3. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der Garantieregelung in § 10 Abs. 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes zu. Die Änderung trage vor allem dem Gedanken Rechnung, verfassungsrechtlich problematische Verschiebungen der Finanzkraftreihenfolge ausgleichspflichtiger Länder zu vermeiden, die sich nach geltendem Recht bei bestimmten Steuereinnahmerelationen ergeben könnten. Da es sich um eine Frage handele, die im wesentlichen die Finanzbeziehungen der Länder untereinander betreffe, folge die Bundesregierung dem Vorschlag der Länder.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die Zustimmung zum Gesetzentwurf des Bundesrates empfohlen. Der Haushaltsausschuß hat bei Abwesenheit der Gruppe der PDS dem federführenden Finanzausschuß einvernehmlich empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß ist der Auffassung, die von den Ländern aufgezeigten Mängel des § 10 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz seien zutreffend. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen seien bei den zu erwartenden Zahlenrelationen geeignet, diese Mängel zu beheben. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Die Gruppe der PDS war bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 15. Februar 1995

Gisela Frick	**Christine Scheel**	**Johannes Selle**	**Volker Kröning**
Berichterstatterinnen		Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333